

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6596 –**

Einsatz und Verwendung von Accounts in Kommunikationsnetzwerken durch Bundesbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Frankfurter Rundschau“ berichtete im Zusammenhang mit dem Strafprozess gegen Phillip K., welcher dem rassistischen Mörder David S. die beim Attentat am OZ München am 22. Juli 2016 verwendete Waffe verkauft hatte, über Ermittlungen der Zollbehörden in einer Handelsplattform im sogenannten Darknet. Dabei sei mit Zustimmung der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Darknet-Account eines anderweitig Beschuldigten übernommen und fortgeführt worden. So sei letztlich durch die Ermittlungsbehörden ein Scheingeschäft mit dem Waffenhändler Phillip K. angebahnt worden, bei welchem dieser auf „frischer Tat“ festgenommen werden konnte (www.fr.de/panorama/amokschuetze-von-muenchen-der-haendler-des-todes-a-1337995). Zuletzt war bekannt geworden, dass die Planungen für einen islamistischen Terroranschlag auch deshalb aufgefliegen waren, weil eine in Syrien aufhältliche Islamistin mit einer Bekannten in Deutschland chattete, welche mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zusammenarbeitete, dessen Beamte dann die Kommunikation mit der Islamistin über den Account der Bekannten fortführten (www.zeit.de/2018/43/islamischer-staat-syrien-rueckkehr-verhandlung).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts erfragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, Seite 161, 189).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 16. Januar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nicht, wenn dies die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit gefährden kann. Evident geheimhaltungsbedürftige Informationen muss die Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht offenlegen (BVerfGE 124, 161, 193 f.).

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass ein Teil der Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Die das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und den Zoll betreffenden Antworten zu den Fragen 1 und 4 können nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Eine offene Antwort ist nicht möglich, weil die Frage Informationen betrifft, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen und quantitativen Fähigkeiten der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften – nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und/oder den Bundesnachrichtendienst (BND) betreffenden Fragen 2, 3, 5, 6, 11 und 12 der vorliegenden Kleinen Anfrage betreffen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu Methoden der Aufklärung elektronischer Kommunikation würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische, materielle und personelle Ausstattung und damit das Aufklärungspotential der Nachrichtendienste BfV und BND zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten der Nachrichtendienste, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Dies be-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

trifft insbesondere die Möglichkeiten zur Aufklärung nationaler und internationaler terroristischer Bestrebungen, bei denen derartige Kommunikationsmittel in besonderem Maße von den beobachteten Personen genutzt werden.

Insofern birgt eine Offenlegung der erfragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste BfV und BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes gewinnen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)) – und des BfV – Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS – Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]).

Schon die Angabe, durch welche technischen Mittel und in welchem Umfang die Nachrichtendienste des Bundes von diesen Maßnahmen Gebrauch machen, könnte zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden beobachteten Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Aus dem ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

1. In wie vielen Fällen wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei oder den Zoll seit 2017 falsche bzw. legendierte Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chatsräume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte nach Jahr und Behörde einzeln auflisten)?

Hinsichtlich des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls wird nach Maßgabe der Begründung in der Vorbemerkung auf die Anlage mit dem Einstufungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ verwiesen.

2. In wie vielen Fällen wurden durch das BfV seit 2015 falsche bzw. legendierte Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte nach Jahr einzeln auflisten)?
3. In wie vielen Fällen wurden durch den Bundesnachrichtendienst (BND) seit 2015 falsche bzw. legendierte Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte nach Jahr einzeln auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. In wie vielen Fällen wurden durch das BKA, die Bundespolizei oder den Zoll seit 2017 Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte nach Jahr und Behörde einzeln auflisten)?

Hinsichtlich des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls wird nach Maßgabe der Begründung in der Vorbemerkung auf die Anlage mit dem Einstufungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ verwiesen.*

5. In wie vielen Fällen wurden durch das BfV seit 2015 Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte nach Jahr einzeln auflisten)?
6. In wie vielen Fällen wurden durch den BND seit 2015 Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte nach Jahr einzeln auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Unter welchen Voraussetzungen dürfen das BfV oder der BND falsche bzw. legendierte Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet einrichten bzw. Accounts Dritter übernehmen und nutzen?

Die Voraussetzungen zur Einrichtung falscher bzw. legendierter Accounts im Sinne der Frage als nachrichtendienstliches Mittel im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG zur Erhebung personenbezogener Daten ergeben sich für das Bundesamt für Verfassungsschutz aus § 9 Absatz 1 BVerfSchG, unter Umständen auch i. V. m. den §§ 9a und 9b BVerfSchG.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bundesnachrichtendienst falsche bzw. legendierte Accounts im Sinne der Frage einrichten darf, ergeben sich aus § 5 BNDG i. V. m. den §§ 9, 9a und 9b sowie 8 Absatz 2 BVerfSchG.

8. Wie und durch welche einzelnen Verfahrensschritte werden jeweils im BfV und im BND beim Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts zur Informationsgewinnung bzw. im Rahmen von Ermittlungen im Einzelnen sichergestellt, dass Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der durch den Einsatz übernommener bzw. legendierter Accounts erlangten Daten der datenschutzrechtlichen Zweckbindung entsprechen?

Die Verfahren im Bundesamt für Verfassungsschutz und im Bundesnachrichtendienst sind so ausgestaltet, dass die jeweils geltenden besonderen Datenschutzbestimmungen nach den Fachgesetzen beachtet werden.

Soweit bei Datenerhebungen personenbezogene Daten gewonnen werden, dürfen diese nur (weiter)verarbeitet werden, wenn die Speichervoraussetzungen nach den jeweiligen Fachgesetzen vorliegen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Aufsicht der jeweiligen Fachvorgesetzten und durch stichprobenhafte Kontrollen des Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

9. Wie und durch welche einzelnen Verfahrensschritte werden jeweils im BfV und im BND beim Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts zur Informationsgewinnung bzw. im Rahmen von Ermittlungen im Einzelnen sichergestellt, dass die auf diesem Wege erlangten Daten nicht dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst sind zur Gewährleistung des sich aus den Vorschriften der jeweiligen Fachgesetze sowie direkt aus der Verfassung ergebenden Kernbereichsschutzes verpflichtet. Die Verfahren sind entsprechend ausgestaltet.

10. Ist der Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts beim BfV bzw. BND durch Dienstanweisungen oder ähnliche Vorschriften geregelt?

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist im BfV und im BND durch Dienstvorschriften geregelt.

11. In wie vielen Fällen konnten durch den Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts beim BfV bzw. BND Beweismittel für Ermittlungsverfahren erlangt werden, die in der Folge an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden (bitte nach Jahr, Daten erhebender Behörde, Daten empfangende Behörde, bereits laufenden Ermittlungen, neu eingeleitetem Ermittlungsverfahren einzeln auflisten)?

Die Zuständigkeit für Ermittlungsverfahren liegt bei den Staatsanwaltschaften.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz und im Bundesnachrichtendienst ist deshalb nicht bekannt, inwieweit Erkenntnisse im Sinne der Frage als Beweismittel vor Gericht verwendet wurden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Wie viele Personen waren seit 2015 durch die Nutzung und den Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts beim BfV bzw. BND betroffen, ohne dass diese selbst Ziel der Maßnahmen waren oder für die Informationsbeschaffung Anlass gegeben haben, so dass die über sie erlangten Daten wieder gelöscht werden mussten (bitte nach Jahr, Daten erhebender Behörde einzeln auflisten)?

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine zahlenmäßige Darstellung der in der Frage beschriebenen Personen nicht möglich. Stellt sich ein anfänglicher Verdacht gegen eine Person als unzutreffend dar, erfolgt die Löschung aller personenbezogenen Daten in Dateien nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG.

Für den Bundesnachrichtendienst wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

